

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Richtlinie für die Förderung von Stromeinsparungen im Rahmen wettbewerblicher Ausschreibungen: Stromeffizienzpotentiale nutzen – STEP up!

Vom 4. Juli 2017

1 Zuwendungszweck

Mit der Energiewende hat die Bundesrepublik Deutschland eine umfassende und tiefgreifende Transformation ihrer Energieversorgung und Energienutzung eingeleitet. Parallel zum Ausbau neuer Erzeugungskapazitäten für Strom auf Basis erneuerbarer Energien und den damit verbundenen Anforderungen für die Infrastruktur (Netze, Speicher) bildet, gemäß Koalitionsvertrag vom 27. November 2013, die Senkung des Energieverbrauchs durch die Steigerung der Energieeffizienz die „zweite Säule“ der Energiewende. Die bereits im Energiekonzept der Bundesregierung vom 28. September 2010 festgelegten Ziele zur Verringerung des Energieverbrauchs gegenüber dem Basisjahr 2008 – insbesondere die Verringerung des Primärenergieverbrauchs um 20 % bis 2020 und um 50 % bis 2050 – wurden im Fortschrittsbericht 2014 bestätigt und sind weiterhin Grundlage und Bezugspunkt für die Politik der Bundesregierung.

Mit der Verabschiedung des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz (NAPE) am 3. Dezember 2014 hat die Bundesregierung ein umfassendes Bündel an Maßnahmen beschlossen, durch das bis zum Ende der Legislaturperiode verbrauchsseitig signifikante Primärenergieeinsparungen realisiert und bislang noch bestehende Lücken zur Erreichung der Ziele des Energiekonzepts geschlossen werden sollen.

Eine neue Maßnahme sind die wettbewerblichen Ausschreibungen mit dem Schwerpunkt Stromeffizienz: STEP up! – **ST**rom**E**ffizienz**P**otentiale nutzen. Ziel ist es, grundsätzlich aktors-, sektor- und technologieoffen, die Umsetzung von Stromeffizienzprojekten zu fördern. Zentrales Kriterium für die Förderentscheidung sind dabei die geringsten Fördermittel im Verhältnis zur erreichten Stromeinsparung (€/kWh).

Durch die wettbewerblichen Ausschreibungen sollen der Stromverbrauch und die resultierenden Stromkosten gesenkt, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gesteigert und die Verbreitung von Effizienztechnologien unterstützt werden. Erste Abschätzungen durch Fraunhofer ISI/IFAM et al. (2014) kommen zu dem Ergebnis, dass durch STEP up! bis zum Jahr 2020 Einsparungen von rund 35 Petajoule Primärenergieverbrauch erbracht werden können. Damit leisten die wettbewerblichen Ausschreibungen im Bereich Stromeffizienz sowohl einen konkreten Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele als auch zur geplanten Verringerung des Primärenergieverbrauchs und der Umsetzung des Artikels 7 der Energieeffizienzrichtlinie (EED).

2 Rechtsgrundlagen

Projekte werden auf Grundlage der §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der ergänzenden Verwaltungsvorschriften (VV) sowie nach Maßgabe der vorliegenden Förderrichtlinie und den jährlichen Förderbekanntmachungen gefördert.

Die Gewährung der Zuwendungen an Unternehmen, bei denen es sich um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) handelt, erfolgt nach Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 108 Absatz 4 und 109 AEUV (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO), ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1).

Bewilligte Zuwendungen werden gemäß Artikel 9 AGVO veröffentlicht und können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der EU-Kommission geprüft werden.

Aus der Vorlage eines Projektantrags kann kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Mittel.

3 Gegenstand der Förderung

3.1 Allgemeines

Mit den wettbewerblichen Ausschreibungen im Bereich Stromeffizienz (STEP up!) werden im Rahmen dieser Förderrichtlinie investive Stromeffizienzprojekte gefördert, durch die mit gegebenen Fördermitteleinsätzen eine maximale Einsparung erzielt wird (Kosten-Nutzen-Wert [€/kWh]). Dazu wird der Anteil der geförderten Investitionskosten für

Stromeffizienzprojekte zu den dadurch erwarteten Stromeinsparungen in Bezug gesetzt. Das Auswahlverfahren erfolgt in Form eines wettbewerblichen Verfahrens, bei dem das Hauptgewicht auf dem Kosten-Nutzen-Wert des geplanten Projekts liegt. Die in dieser Förderrichtlinie getroffenen allgemeinen Regelungen werden zu jeder Ausschreibungsrunde durch eine Förderbekanntmachung ergänzt, die zweimal jährlich im Bundesanzeiger sowie auf www.stepup-energieeffizienz.de veröffentlicht wird und die aktuellen wettbewerblichen Teilnahmebedingungen (technische Vorgaben, Themen, Grenzwerte) definiert.

Die wettbewerblichen Ausschreibungen werden in zwei verschiedenen Formen durchgeführt:

- I. Die „offene Ausschreibung“ ist grundsätzlich sektor- und technologieoffen ausgestaltet. Durch die „offene Ausschreibung“ werden die Antragsteller dazu aufgefordert, individuelle Stromeffizienzprojekte zu identifizieren und umzusetzen.
- II. Die „geschlossene Ausschreibung“ fokussiert auf bestimmte Sektoren, Zielgruppen, Technologien oder Themen mit bekannten hohen Potentialen und Hemmnissen, die gezielt adressiert werden sollen.

Beantragt werden können, vorbehaltlich Einschränkungen in der jeweiligen Förderbekanntmachung, in beiden Kategorien jeweils Einzel- oder Sammelprojekte.

3.2 Begriffsbestimmungen

Mit der „offenen Ausschreibung“ werden grundsätzlich technologie- und sektoroffen strombezogene Effizienzprojekte gefördert. Sie richtet sich an alle Akteure, die im eigenen Unternehmen oder im Rahmen eines Sammelprojekts für Dritte (Unternehmen, Privatpersonen) Stromeffizienzmaßnahmen durchführen wollen.

Die „geschlossene Ausschreibung“ richtet sich an bestimmte Sektoren, Akteure oder Technologien mit bekannten hohen Potentialen oder Hemmnissen, die gezielt adressiert werden sollen. Themen und Bedingungen der „geschlossenen Ausschreibung“ werden in der jeweils aktuellen Förderbekanntmachung veröffentlicht.

„Einzelprojekte“ beinhalten Effizienzmaßnahmen zur Senkung des Stromverbrauchs und zur Steigerung der Energieeffizienz durch Investitionen in Technologien und Verfahren, die im Unternehmen des Antragstellers oder durch einen Contractor bei antragsberechtigten Unternehmen umgesetzt werden. Einzelprojekte können auch aus einer Mehrzahl verschiedener Effizienzmaßnahmen eines Antragstellers bestehen, die erst in der Summe die Anforderungen an die Mindestfördersumme von Einzelprojekten erfüllen.

Ein „Sammelprojekt“ ist die durch einen Projektbündler koordinierte Umsetzung mehrerer gleichartiger Effizienzmaßnahmen zur Senkung des Stromverbrauchs und Steigerung der Stromeffizienz bei Dritten (Unternehmen, Privatpersonen).

„Unternehmen“ ist jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, der Art ihrer Finanzierung und einer Gewinnerzielungsabsicht. Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist dabei jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten.

Unter „Contracting“ wird die zeitlich und räumlich begrenzte Übertragung von Aufgaben der Energiebereitstellung und Energielieferung auf einen Dritten, der im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handelt, verstanden. Der Begriff schließt alle in der DIN 8930 Teil 5 benannten Contracting-Formen ein.

„Contractoren“ sind Unternehmen, die im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit Stromeffizienzmaßnahmen über Contracting-Verträge bei antragsberechtigten Unternehmen umsetzen. Die Contractoren erfüllen dabei die Voraussetzungen von DIN 8930, Nr. 3.1 und sind in eigenem Namen und auf eigene Rechnung tätig.

„Projektbündler“ ist der Antragsteller eines Sammelprojekts. Er beantragt und koordiniert die Umsetzung gleichartiger investiver Stromeffizienzmaßnahmen bei mehreren Dritten (Unternehmen, Privatpersonen), an welche die eingeworbenen Fördermittel zu den im Zuwendungsbescheid festgelegten Konditionen weitergeleitet werden.

„Energieeffizienz“ ist das Verhältnis des Systemnutzens zum Energieeinsatz.

Der „Systemnutzen“ beschreibt den Zweck, für den das System (z. B. Prozess, Anlage) innerhalb der betrachteten Systemgrenze (z. B. Anlagenteil oder gesamte Anlage) betrieben wird. Der Systemnutzen ist durch eine geeignete Größe zu quantifizieren.

Die „absolute Stromeinsparung“ (kWh/Jahr) ergibt sich aus der Änderung des Stromverbrauchs eines definierten Systems oder einer Technologie/Komponente vor und nach Umsetzung der Maßnahme jeweils innerhalb eines repräsentativen Zeitraums, unter Berücksichtigung relevanter Einflussgrößen (z. B. Betriebsstunden, Temperatur).

Die „relative Stromeinsparung“ (kWh/Einheit Systemnutzen) berechnet sich als Quotient aus der absoluten Stromeinsparung und der zugehörigen Quantität des Systemnutzens.

„Erneuerungsinvestition“ im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet den Ersatz einer bestehenden Technologie durch eine Hocheffizienztechnologie aufgrund eines Defekts oder nach Erreichen der allgemein üblichen Nutzungsdauer.

„Vorgezogene Ersatzinvestition“ im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet den Austausch einer bestehenden Technologie durch eine Hocheffizienztechnologie vor dem Erreichen der allgemein üblichen Nutzungsdauer.

„Zusatzinvestition“ im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet die Neuanschaffung von (Hocheffizienz-)Technologien, die bestehende Systeme deutlich effizienter machen.

„Hocheffizienztechnologien“ im Sinne dieser Richtlinie sind Technologien, deren Energieeffizienz signifikant über den gültigen rechtlichen Mindestanforderungen (z. B. EU-Ökodesign-Richtlinie) an die Energieeffizienz liegt.

„Investitionsmehrkosten“ im Sinne dieser Richtlinie sind entsprechend Artikel 7 Absatz 1 und Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe a oder b AGVO die unmittelbar auf die Stromeinsparung bezogenen Investitionskosten sowie die damit im direkten Zusammenhang stehenden Nebenkosten. Sind die Kosten für die Verbesserung der Energieeffizienz als getrennte Investition ermittelbar, sind diese Kosten die zuwendungsfähigen Kosten (Artikel 38 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a). Ist eine getrennte Ermittlung nicht möglich, müssen die Investitionsmehrkosten durch Vergleich der Investition mit der kontrafaktischen Situation ohne Beihilfe (d. h. ohne Förderung) ermittelt werden (Artikel 38 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe b). Die korrekte beihilfefreie Fallkonstellation bilden die Kosten einer Investition, die technisch vergleichbar ist, aber ein geringeres Maß an Einsparung von Energie bietet, und ohne Beihilfe tatsächlich durchgeführt würde („Referenzinvestition“). Eine technisch vergleichbare Investition ist eine Investition, die dem aktuellen Stand der Technik für einen vergleichbaren Systemnutzen entspricht. Darüber hinaus muss die Referenzinvestition aus betriebswirtschaftlicher Sicht eine erstzunehmende Alternative zu der geprüften Investition bilden.

„Nebenkosten“ im Sinne dieser Richtlinie sind zusätzliche Kosten, die anlässlich des Erwerbs des Wirtschaftsguts neben dem Anschaffungspreis anfallen. Diese können vor, während oder nach dem Erwerb auftreten und umfassen insbesondere Nebenkosten der Inbetriebnahme wie Montage, Fundierungs- und Installationskosten sowie Messtechnik. Die Nebenkosten müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Stromeffizienzprojekt stehen und dürfen nicht durch den Antragsteller in Eigenleistung erbracht werden.

„Administrative Kosten“ umfassen Verwaltungskosten, die unmittelbar und ausschließlich durch die Organisation und Durchführung eines Sammelprojekts beim Projektbündler verursacht werden. Des Weiteren umfassen sie Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit, um ein Sammelprojekt vorzustellen und Teilnehmer dafür zu gewinnen.

3.3 Geförderte Maßnahmen

Gefördert werden investive Effizienzmaßnahmen, die zur Erhöhung der Stromeffizienz und damit zur Senkung des Stromverbrauchs in Unternehmen sowie im Rahmen der Sammelprojekte auch in privaten Haushalten beitragen. Das heißt, nach Durchführung der Effizienzmaßnahmen kann – unter Berücksichtigung der bestehenden Einflussfaktoren – ein geringerer Einsatz von Strom zur Erbringung des gleichen Systemnutzens nachgewiesen werden (Effizienzsteigerung).

Dabei werden die folgenden Investitionstypen unterschieden:

- Erneuerungsinvestition,
- vorgezogene Ersatzinvestition,
- Zusatzinvestition.

Erneuerungs- oder vorgezogene Ersatzinvestitionen müssen mindestens am Markt verfügbare Hocheffizienztechnologie beinhalten. Dazu werden für etablierte Standardtechnologien Mindestanforderungen in einer Referenzwertliste zusammen mit der jeweils aktuellen Förderbekanntmachung veröffentlicht. Neben bereits bekannten und etablierten Technologien können auch neue innovative Verfahren und Technologien zum Einsatz kommen oder in einem neuen Kontext Anwendung finden.

Im Rahmen dieser Richtlinie **nicht** gefördert werden:

- Stromeinsparungen, die durch den Ersatz von Energieträgern sowie durch die Reduzierung des Systemnutzens (z. B. Reduktion, Verlagerung oder Rückbau der Produktion) erzielt werden,
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
- der Erwerb gebrauchter Anlagen sowie neuer Anlagen mit überwiegend gebrauchten Anlagenteilen,
- Technologien und Produkte, die vom Antragsteller selbst hergestellt werden,
- die Einführung und Erweiterung von Energiemanagementsystemen,
- ausschließliche Investitionen in Mess- und Zählertechnologie und Software zur Erfassung und Verarbeitung von Energiedaten,
- Smart Meter,
- Maßnahmen zur Effizienzsteigerung der Produktion, der Übertragung und der Verteilung von Elektrizität; zugelassen sind jedoch entsprechende Effizienzmaßnahmen, die nachweislich zu einer Verbrauchsreduktion bei den Endverbrauchern führen,
- Technologien zur
 - Energiespeicherung,
 - Spannungsabsenkung,
 - Eigenstromproduktion, einschließlich ORC-Anlagen,
- in Sammelprojekten die Förderung von Leuchtmitteln/LED, es sei denn, diese wird in der jeweils aktuellen Förderbekanntmachung ausdrücklich zugelassen,
- Verbesserungen, die nur sicherstellen sollen, dass Unternehmen bereits angenommene Unionsnormen erfüllen; dies gilt auch, wenn die Unionsnormen noch nicht in Kraft getreten sind,
- Zuwendungen der Fallgruppen des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 AGVO.

Zur Vermeidung von Marktverzerrungen müssen Sammelprojekte darüber hinaus die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Grundsätzlich keine Beschränkung auf den Vertrieb und die Verwendung von Produkten lediglich eines bestimmten Herstellers oder den Vertrieb durch einen bestimmten Händler.
- Keine Verpflichtung der teilnehmenden Dritten zu weitergehenden Vertragsbindungen (z. B. Wartungsverträge) oder Verbindung mit anderen wirtschaftlichen Aktivitäten des Projektbündlers (z. B. am Sammelprojekt teilnehmende Dritte erhalten weitere Vergünstigungen für andere Produkte oder (Energie-) Dienstleistungen des Projektbündlers).
- Keine direkte Gewinnerzielung aus dem Verkauf der geförderten Produkte/Technologien durch den Projektbündler.
- Keine Kopplung der Durchführung von Effizienzmaßnahmen bei Dritten mit weiterführenden Maßnahmen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Installation und Inbetriebnahme der jeweiligen Technologie stehen (sofern nicht explizit im Rahmen der jeweils aktuellen Förderbekanntmachung zugelassen).

4 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie kommunale Unternehmen, mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland,
- Contractoren mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland, die in dieser Richtlinie genannte Effizienzmaßnahmen im Rahmen eines Contracting-Vertrags bei antragsberechtigten Unternehmen durchführen.

Bei Sammelprojekten wird der Projektbündler berechtigt, Fördermittel an Dritte weiterzuleiten. Hierzu ist ein Weiterleitungsvertrag zwischen dem Projektbündler und dem Dritten zu schließen. Hinweise dazu sowie ein Musterbeispiel finden sich auf www.stepup-energieeffizienz.de.

Nicht antragsberechtigt sind:

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c der AGVO,
- Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist; dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind,
- Vereine und Stiftungen,
- Kommunen,
- bei Sammelprojekten: Hersteller der nach dieser Richtlinie zuwendungsfähigen Geräte und Technologien, sofern sie bei der Umsetzung der Effizienzmaßnahmen ausschließlich eigene Produkte verwenden wollen.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

Die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen sind in der VV Nummer 1 zu § 44 BHO sowie in dieser Förderrichtlinie, ergänzt durch die jeweils aktuelle Förderbekanntmachung, geregelt. Für die Zulassung zum Wettbewerb müssen insbesondere folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- Mit dem Effizienzprojekt wurde noch nicht begonnen.
- Die Laufzeit des Effizienzprojekts darf einschließlich der Nachweisperiode maximal drei Jahre betragen.
- Mit der im Wettbewerb beantragten Fördersumme wird die Förderquote von maximal 30 % der beihilfefähigen Kosten (gemäß Artikel 38 Absatz 4 AGVO) nicht überschritten; diese gilt neben Investitionsbeihilfen für Unternehmen auch analog bei Effizienzprojekten von kommunalen Unternehmen sowie für private Haushalte (Sammelprojekte).
- Die beantragte Fördersumme je Effizienzprojekt liegt im Rahmen der in der jeweils aktuellen Förderbekanntmachung festgelegten Grenzwerte.
- Bei der Umsetzung mehrerer Effizienzmaßnahmen im Rahmen eines Effizienzprojekts muss jede dieser Maßnahmen die Zulassungsbedingungen zum Wettbewerb erfüllen. Lediglich die Gesamtfördersumme wird rein kumulativ gewertet.
- Der Kosten-Nutzen-Wert (in €/kWh) aller Effizienzmaßnahmen sowie des entsprechenden wettbewerbsrelevanten Mittelwerts (siehe Nummer 8.3) liegt nicht über dem in der jeweils aktuellen Förderbekanntmachung festgelegten Grenzwert.
- Das Effizienzprojekt wäre ohne die Förderung nicht oder nicht in demselben Umfang realisiert worden (Anreizeffekt). Dazu müssen mindestens die folgenden Kriterien kumulativ erfüllt sein:
 - Eine Eigenerklärung liegt vor, dass keine gesetzliche Verpflichtung oder behördliche Anordnung zur Durchführung der geplanten Effizienzmaßnahme(n) besteht.

- Die Amortisationszeit der geplanten Effizienzmaßnahme(n) bezogen auf die eingesparten Stromkosten ohne Förderung beträgt mehr als drei Jahre, bei einer technologieabhängigen Nutzungsdauer von mindestens zehn Jahren. Dabei berechnet sich die Amortisationszeit (AZ) wie folgt:

$$AZ = \left(\frac{\text{Investitionskosten (€)}}{\text{Stromeinsparung (kWh/Jahr)} * \text{Strompreis (€/kWh)}} \right)$$

Für die Bewertung des Effizienzprojekts im Wettbewerb wird die kumulierte Einsparung über zehn Jahre betrachtet.

Bei Projekten im Rahmen eines Contractings muss für die geförderte(n) Effizienzmaßnahmen(n) ein separater Contracting-Vertrag geschlossen werden. Eine Förderung von Effizienzmaßnahmen im Rahmen bestehender Verträge ist nicht zulässig.

6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Finanzierung und Höchstgrenzen

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung. Sie wird als nicht rückzahlbarer Investitionszuschuss gewährt und bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt. Die Höchstbeträge für die einzelnen Projektarten werden in der jeweils aktuellen Förderbekanntmachung veröffentlicht.

Die Zuwendung darf nicht mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) – kumuliert werden.

Um den Wettbewerbscharakter sicherzustellen, wird das Budget gegebenenfalls anteilmäßig gekürzt, falls die Summe der zugelassenen Anträge nicht 120 % des zur Verfügung stehenden Budgets erreicht. Die in einer Ausschreibungsrunde nicht eingesetzten Mittel können in der nachfolgenden Ausschreibungsrunde genutzt werden.

6.2 Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind die Investitionsmehrkosten wie in Nummer 3.2 definiert. Bemessungsgrundlage für die zuwendungsfähigen Kosten sind die Investitionsmehrkosten einschließlich der mit der Investition in Verbindung stehenden anrechenbaren Nebenkosten sowie bei Sammelprojekten zudem die administrativen Kosten. Die Kosten müssen unmittelbar im Zusammenhang mit der Umsetzung des beantragten Projekts stehen, notwendig und angemessen sein.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Kosten für Stammpersonal (ausgenommen die administrativen Kosten des Projektbündlers bei Sammelprojekten),
- Betriebskosten,
- Abgaben,
- Eigenleistungen des Antragstellers bzw. bei Antragstellung durch Contractoren auch die Eigenleistungen des antragsberechtigten Unternehmens.

6.3 Förderquote

Die zuwendungsfähigen Kosten können gemäß Artikel 38 Absatz 4 AGVO anteilig bis zu 30 % gefördert werden. Damit wird eine maximale Obergrenze der Förderquote festgelegt; innerhalb dieser entscheidet de facto jeder Antragsteller durch die von ihm tatsächlich beantragte Fördermittelsumme über die Förderquote seines Effizienzprojekts. Ein KMU*-Bonus wird nicht gewährt.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten).

Die geförderten Effizienzprojekte müssen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland realisiert werden. Die technischen Komponenten der investiven Projekte sind mindestens bis zum Ende der im Antrag angerechneten Nutzungsdauer von zehn Jahren zweckentsprechend zu betreiben. Innerhalb dieses Zeitraums dürfen sie nur veräußert werden, wenn der entsprechende Weiterbetrieb der Anlage vom Antragsteller nachgewiesen wird.

8 Verfahren

8.1 Einschaltung eines Projektträgers

Mit der Betreuung der Fördermaßnahme hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) den Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH (VDI/VDE-IT) beauftragt.

8.2 Antragsverfahren

Interessenten können innerhalb des in der jeweils aktuellen Förderbekanntmachung festgelegten Zeitfensters Anträge für geplante Stromeffizienzprojekte beim Projektträger einreichen.

* KMU = kleine und mittlere Unternehmen

Das Antragsverfahren ist grundsätzlich einstufig, bestehend aus einem förmlichen Projektantrag sowie der zugehörigen Kalkulation zur geplanten Stromeinsparung. Projektanträge sind in deutscher Sprache über das elektronische System „easy-Online“ (<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>) einzureichen. Jeweils aktuelle Vordrucke für Förderanträge, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können bei Antragstellung unter der Internetadresse www.stepup-energieeffizienz.de abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden.

Die Anträge müssen bis zur in der jeweils aktuellen Förderbekanntmachung genannten Frist elektronisch eingereicht werden. Die Vorlagefrist gilt als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Ergänzend zur elektronischen Fassung müssen die Anträge auch in Papierform rechtsverbindlich unterschrieben beim Projektträger unter folgender Adresse vorgelegt werden:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Steinplatz 1
10623 Berlin

Die Pflicht zur Einreichung in Papierform entfällt nur, wenn der Antrag in „easy-Online“ elektronisch signiert wurde. Der Antragsteller hat im Projektantrag insbesondere folgende Angaben zu machen und Unterlagen einzureichen (für Contractoren gelten diese entsprechend):

- Antragsformular insbesondere mit
 - Wettbewerbskategorie, in der teilgenommen wird,
 - Kurzfassung der Projektbeschreibung (zur externen Publikation),
 - Projektbeschreibung mit Schilderung der Ausgangslage, der geplanten Investition und der erwarteten Stromeinsparung (gegebenenfalls auch im Vergleich zum aktuellen Stand der Technik; siehe auch Nummer 8.2.1 und 8.2.2); für die Kalkulation der Stromeinsparung sind bei Antragstellung die auf www.stepup-energieeffizienz.de vorgegebenen Merkblätter und Formulare zur Berechnung von Kennzahlen zu verwenden,
 - Arbeits- und Zeitplan,
 - Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Kosten mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung),
- Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen,
- Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde,
- Handelsregisterauszug, Gewerbeanmeldung oder Genossenschaftsregister (Bei Antragstellung durch einen Contractor ist sowohl der Handelsregisterauszug, die Gewerbeanmeldung oder das Genossenschaftsregister des Contractors als auch der/des Contracting-Nehmer/s einzureichen.).
- Bei Antragstellung durch einen Contractor: ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung der Contracting-Partner sowie Entwurf des Contracting-Vertrags.

Soweit für die Umsetzung der Effizienzprojekte behördliche Genehmigungen erforderlich sind, sind diese auf eigene Kosten einzuholen und auf Verlangen vorzulegen.

Die Anzahl der maximal zulässigen Anträge pro Antragsteller je Ausschreibungsrunde wird in der jeweils aktuellen Förderbekanntmachung festgelegt. Zum Wettbewerb zugelassene, aber nicht berücksichtigte Anträge können vom Antragsteller grundsätzlich in späteren wettbewerblichen Ausschreibungsrunden erneut eingereicht werden. Der erneute Antrag muss dabei die in der jeweils aktuellen Förderbekanntmachung festgelegten Antragsvoraussetzungen erfüllen.

8.2.1 Einzelprojekte

Anrechenbar bei der Bewertung der jährlichen Stromeinsparungen sind nur Einsparpotentiale, welche direkt auf die Umsetzung von Effizienzmaßnahmen innerhalb der betrachteten Systemgrenze zurückzuführen sind. Der Antragsteller hat die geplante(n) Effizienzmaßnahme(n) im Antrag in einer detaillierten Projektbeschreibung wie folgt darzulegen:

- Beschreibung der Grenze des zu modifizierenden Systems.
- Darstellung des Status quo sowie der geplanten investiven Effizienzmaßnahme(n) mit Begründung der Einsparpotentiale:
 - Darstellung des aktuellen absoluten Stromverbrauchs (Ist-Verbrauch) innerhalb der festgelegten Systemgrenzen und unter Berücksichtigung der relevanten Einflussgrößen:
 - Liegen für das betrachtete System (Strom-)Messungen vor, so ist daraus der repräsentative Jahresstromverbrauch (Ist-Verbrauch) zu ermitteln.
 - Liegen keine Messungen vor, so kann der Ist-Verbrauch aus repräsentativen Daten abgeschätzt werden.
 - Angabe und Quantifizierung des Systemnutzens bei aktuellem Stromverbrauch.
 - Berechnung des aktuellen relativen Stromverbrauchs (aktueller Ist-Verbrauch bezogen auf den Systemnutzen).
 - Berechnung des erwarteten absoluten Stromverbrauchs nach Durchführung der Effizienzmaßnahme(n) (Soll-Verbrauch) bei gleich hohem Systemnutzen.
 - Berechnung des erwarteten relativen Stromverbrauchs (erwarteter Soll-Verbrauch bezogen auf den Systemnutzen).

- Berechnung der erwarteten absoluten Stromeinsparung durch Vergleich des absoluten Ist-Verbrauchs und des absoluten Soll-Verbrauchs.
- Berechnung der erwarteten relativen Stromeinsparung durch Vergleich des relativen Ist-Verbrauchs und relativen Soll-Verbrauchs.
- Soweit in der aktuellen Förderbekanntmachung gefordert: Nachweis, dass die Stromverbrauchswerte durch eine anerkannte Prüfinstitution verifiziert wurden. Vorschlag geeigneter Messsysteme und Messverfahren (Messstellen, Periode, etc.) zum Nachweis der Stromeinsparung (siehe Nummer 8.4).

Wird im Rahmen eines Einzelprojekts ausschließlich eine Mehrzahl gleichartiger Effizienzmaßnahmen umgesetzt, so kann ein Nachweis der tatsächlichen Stromeinsparung durch die Installation von Stromzählern bei einer repräsentativen Stichprobe (mindestens 20 % der Effizienzmaßnahmen) beantragt werden. Die in der Stichprobe erhobenen Messdaten sind die Grundlage für die Berechnung der Gesamtstromeinsparung des Effizienzprojekts.

Bei der Antragstellung durch einen Contractor ist zusätzlich der Entwurf des Contracting-Vertrags einzureichen, der folgende Angaben enthält:

- Vertragsparteien,
- Laufzeit des Contracting-Vertrags: Die Laufzeit des Contracting-Vertrags sollte dabei mindestens der anzurechnenden Nutzungsdauer von zehn Jahren für die geförderten Effizienzmaßnahme(n) im Rahmen von STEP up! entsprechen,
- beantragte Effizienzmaßnahme(n).

Zusätzlich ist eine Bestätigung von Contracting-Geber sowie Contracting-Nehmer einzureichen, dass der Contracting-Nehmer über die Inanspruchnahme der Förderung sowie über die Höhe des maximalen Förderbetrags informiert wurde.

Contracting-Geber und Contracting-Nehmer erklären sich durch Unterschrift einverstanden mit der Verwendungsnachweisprüfung durch den Zuwendungsgeber, von ihm mit der Prüfung beauftragte Stellen sowie durch den Bundesrechnungshof. Dies umfasst unter anderem, dass Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen bereitgehalten und auf Anforderung vorgelegt werden, Auskünfte erteilt und Vor-Ort-Prüfungen zugelassen werden. Die Erklärung ist den Antragsunterlagen beizufügen.

8.2.2 Sammelprojekte

Der Projektbündler hat im Antrag die geplante(n) Stromeinsparung(en) wie folgt darzulegen:

- Darstellung des Status quo sowie der geplanten investiven Effizienzmaßnahme(n) unter Begründung der Einsparpotentiale,
 - Berechnung des aktuellen durchschnittlichen Stromverbrauchs (Ist-Verbrauch) je Effizienzmaßnahme sowie des Sammelprojekts insgesamt,
 - Berechnung des erwarteten durchschnittlichen Stromverbrauchs (Soll-Verbrauch) je Effizienzmaßnahme sowie des Sammelprojekts insgesamt,
 - Berechnung der erwarteten durchschnittlichen Stromeinsparungen je Maßnahme sowie der erwarteten Gesamtstromeinsparung des Sammelprojekts durch Vergleich des Ist-Verbrauchs und Soll-Verbrauchs,
- Beschreibung der Zielgruppe sowie des geplanten Vorgehens zur erfolgreichen Umsetzung des Sammelprojekts (z. B. Gewinnung der Dritten, etc.).

In Sammelprojekten kann der Projektbündler sowohl Kosten für die investiven Effizienzmaßnahmen bei Dritten als auch für den eigenen administrativen Aufwand geltend machen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in Form einer Förderpauschale, die an die Dritten weiterzuleiten ist, sowie einer Overheadpauschale für den Projektbündler. Die Berechnung der Pauschalen erfolgt über das Formular „Berechnung Kennzahlen Sammelprojekt“ das unter www.stepup-energieeffizienz.de abgerufen werden kann. Hierbei gilt:

- Die Förderpauschale zur Umsetzung der investiven Effizienzmaßnahme bei den Dritten wird aus den zuwendungsfähigen Kosten zur Anschaffung und fachgerechten Inbetriebnahme der jeweiligen Technologie ermittelt. Werden im Rahmen eines Sammelprojekts verschiedene Effizienzmaßnahmen gefördert, so wird die Förderpauschale separat für jede Effizienzmaßnahme festgelegt.
- Die Overheadpauschale beinhaltet die zuwendungsfähigen administrativen Kosten des Projektbündlers. Sie wird je Drittem ausgezahlt. Die Kosten des Projektbündlers dürfen insgesamt maximal 25 % der zuwendungsfähigen Kosten für die Effizienzmaßnahmen der Dritten ausmachen.
- Die Förderpauschale kann pro Effizienzmaßnahme, die Overheadpauschale nur einmal pro teilnehmendem Dritten geltend gemacht werden.

8.3 Bewilligungsverfahren

Alle bis zum Stichtag eingereichten Anträge werden durch den Projektträger fachlich geprüft und bewertet. Sollten bei der Bewertung der Anträge einzelne Fragen offen sein, wird dem Antragsteller in einer einmaligen Rückfragerunde die Möglichkeit gegeben, innerhalb der gesetzten Frist zu den offenen Punkten Stellung zu nehmen oder notwendige Anpassungen vorzunehmen. Bleiben trotz Stellungnahme wichtige Sachverhalte ungenügend beantwortet, wird der Antrag nicht zum Wettbewerb zugelassen.

Im Rahmen der verfügbaren Mittel werden diejenigen Effizienzprojekte gefördert, die die geringeren Förderkosten im Verhältnis zur Stromeinsparung erreichen. Der Kosten-Nutzen-Wert (€/kWh) stellt dabei das zentrale Auswahlkriterium dar. Zusätzlich können weitere Parameter für die Auswahlentscheidung festgelegt werden, die im Rahmen der jeweils aktuellen Förderbekanntmachung definiert und gewichtet werden. Für Effizienzprojekte, in denen verschiedene Effizienzmaßnahmen umgesetzt werden, wird ein mittlerer Kosten-Nutzen-Wert berechnet, der für das Wettbewerbsverfahren ausschlaggebend ist.

Anträge für die „offene“ und „geschlossene Ausschreibung“ werden nach Einzel- und Sammelprojekten getrennt bewertet. Die Projektanträge werden nach aufsteigendem Kosten-Nutzen-Wert oder – bei Anwendung mehrerer gewichteter Auswahlparameter – nach absteigender Gesamtpunktzahl unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der Mittel bewilligt. Der geltende Kosten-Nutzen-Grenzwert wird in der jeweils aktuellen Förderbekanntmachung bekannt gegeben.

Werden bei Sammelprojekten mehrere Anträge zur identischen Technologie und Adressatengruppe eingereicht, wird nur der in der Rangliste am besten bewertete Antrag gefördert. Bei einem gleichen Kosten-Nutzen-Wert der Anträge wird der Antrag gefördert, der die verhältnismäßig geringeren administrativen Kosten vorsieht.

Die Antragsteller werden vom Projektträger über das Ergebnis der Bewertung schriftlich informiert.

8.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die bewilligten Fördermittel sind ein maximaler Zuschuss zum Effizienzprojekt und in ihrer Höhe an den Nachweis der geplanten Stromeinsparung gebunden. Wird die prognostizierte Stromeinsparung durch die Umsetzung des geplanten Projekts nur anteilig erreicht, werden auch die Fördermittel nur zu einem entsprechenden Anteil ausgezahlt. Wird eine höhere Stromeinsparung erzielt als ursprünglich geplant, verändert sich die bewilligte Fördersumme nicht.

Während der Laufzeit eines bewilligten Effizienzprojekts kann der Antragsteller eines Einzelprojekts quartalsweise Fördermittel auf Grundlage der entstandenen Kosten geltend machen, jedoch maximal bis zu 50 % der bewilligten Fördersumme. Die verbleibenden Fördermittel werden erst nach Eingang und Prüfung des Verwendungsnachweises, einschließlich des Nachweises der erzielten Stromeinsparung, ausgezahlt.

Die Auszahlung der Fördermittel für Sammelprojekte erfolgt in Form einer Förder- und Overheadpauschale (siehe Nummer 8.2.2). Der Antragsteller kann quartalsweise Fördermittel auf Grundlage der per vorgegebener Maßnahmenübersichtsliste belegten, bei Dritten umgesetzten Effizienzmaßnahmen anfordern.

8.5 Verwendungsnachweisverfahren

Für die Verwendung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten).

8.5.1 Nachweisführung bei Einzelprojekten

Neben dem vorzulegenden formellen Verwendungsnachweis zuzüglich Formularblatt „Kennzahltool Verwendungsnachweis“ sind folgende Unterlagen für eine Prüfung bereitzuhalten:

- Nachweis der Betriebsbereitschaft der technischen Anlage und des/der Stromzähler/s (Abnahmeprotokoll) sowie Bestätigung der Inbetriebnahme,
- Nachweis der absoluten und relativen Stromeinsparung nach Umsetzung des investiven Effizienzprojekts auf Grundlage von Messwerten gemäß dem im Antrag festgelegten und bewilligten Messverfahren.

Bei der Durchführung im Rahmen eines Contractings ist zusätzlich vom Contractor eine Bestätigung des Contracting-Nehmers vorzulegen, dass die Effizienzmaßnahme(n) beim Contracting-Nehmer durchgeführt wurde(n).

Die Stromeinsparung, die durch die Umsetzung des investiven Effizienzprojekts im optimierten System erzielt wird, ist grundsätzlich folgendermaßen nachzuweisen:

- Nachweis der Stromeinsparung im optimierten System durch Anbringen von Messtechnik an geeigneter Stelle: Die jeweiligen Messungen haben gemäß dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Verfahren zu erfolgen. Die innerhalb der Projektlaufzeit nötige Messperiode zum Nachweis der erreichten Stromeinsparung beträgt maximal 12 Monate.
- Angabe des neuen absoluten Stromverbrauchs auf Ebene des optimierten Systems,
- Quantifizierung des Systemnutzens im Soll-Zustand,
- Berechnung des neuen relativen Stromverbrauchs, der tatsächlich erzielten absoluten sowie relativen Stromeinsparung (vgl. Nummer 8.2.1).

8.5.2 Nachweisführung bei Sammelprojekten

Neben dem durch den Projektbündler vorzulegenden formellen Verwendungsnachweis zuzüglich Formularblatt „Kennzahltool Verwendungsnachweis“ und der Maßnahmenübersichtsliste sind folgende Unterlagen für eine Prüfung bereitzuhalten:

- geschlossene Weiterleitungsverträge,
- Bestätigung der Umsetzung der Maßnahme(n) durch die Dritten,
- Kopie der Rechnungen/Zahlungsnachweise der Dritten für das Effizienzprojekt,
- Nachweis der Auszahlung der Förderpauschale an die Dritten,
- bei Haushaltsgeräten der Entsorgungsnachweis für das Altgerät durch den Dritten.

Grundlage für die Errechnung der Gesamteinsparung des Sammelprojekts ist die Anzahl der per Maßnahmenübersichtsliste nachgewiesenen umgesetzten Effizienzmaßnahme/n, multipliziert mit der im Antrag kalkulierten und mit Zuwendungsbescheid anerkannten durchschnittlichen Einsparung pro Effizienzmaßnahme.

8.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Abrechnung und Auszahlung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen VV sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs ergibt sich aus den §§ 91, 100 BHO.

8.7 Auskunft

Mit dem Antrag erklärt sich das antragstellende Unternehmen damit einverstanden, dass Daten zum Zwecke der Bewilligung, Durchführung und zu Erhebungen zur Nachhaltigkeit der durchgeführten Effizienzprojekte an den Bundesrechnungshof, das BMWi, den Projektträger und/oder an die mit der Evaluation beauftragte Stelle weitergegeben werden können.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie vom 25. Mai 2016 (BAnz AT 31.05.2016 B1). Sie tritt am 1. September 2017 in Kraft und endet am 31. Dezember 2018.

Berlin, den 4. Juli 2017

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Kerstin Deller